

Sozialhilfe – Anwendung SKOS Richtlinien (Stand 01.01.2020)

Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau (SHG) finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Anwendung.

Abweichungen zu den Richtlinien sind in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau (SHV) festgehalten. Nachstehend einen Überblick über die wichtigsten Bereiche.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Pauschale/Haushalt	Pauschale/Person in Haushalt
Junge Erwachsene	CHF 618.00	CHF 618.00
1 Person	CHF 997.00	CHF 997.00
2 Personen	CHF 1'525.00	CHF 763.00
3 Personen	CHF 1'854.00	CHF 618.00
4 Personen	CHF 2'134.00	CHF 533.00
5 Personen	CHF 2'413.00	CHF 483.00
Pro weitere Person	CHF 202.00	

Junge Erwachsene

Auch im 2-Personenhaushalt beträgt der Grundbedarf für junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren CHF 618.00. In begründeten Fällen kann diese Regelung auch für Personen über 30 Jahren angewendet werden.

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabeposten:

- ⇒ Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- ⇒ Bekleidung und Schuhe
- ⇒ Energieverbrauch (Strom, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- ⇒ Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung Kleider und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- ⇒ Kleine Haushaltsgegenstände
- ⇒ Gesundheitspflege (selbst gekaufte Medikamente etc.) ohne Selbstbehalte und Franchisen
- ⇒ Verkehrsauslagen (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), inkl. Halbtaxabonnement
- ⇒ Nachrichtenübermittlung (Telefon, Natel, Internet, Post etc.)
- ⇒ Unterhaltung und Bildung (Radio-/Fernsehgebühren, Zeitungen, Bücher, Kino, Schulkosten, Sport, Spielsachen, Haustierhaltung etc.)
- ⇒ Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel etc.)
- ⇒ Persönliche Ausstattung (Schreibmaterial, Rucksack etc.)
- ⇒ Auswärts eingenommene Getränke
- ⇒ Übriges (Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.)

Wohnungsmieten gemäss internen Richtlinien

Haushaltsgrösse	Mietzins exklusiv Nebenkosten
Junge Erwachsene	
1 Person	CHF 550.00
2 Personen	CHF 850.00
3 Personen	CHF 900.00
4 Personen	CHF 1000.00
5 - 6 Personen	CHF 1300.00

Ist günstigerer Wohnraum vorhanden besteht kein Rechtsanspruch auf Geltendmachung der maximalen Wohnungskosten.

Im Falle eines überhöhten Mietzinses ist auf den erstmöglichen Kündigungstermin eine neue Wohnmöglichkeit zu suchen oder je nach Situation die Differenzzahlung zur kostengünstigeren Wohnmöglichkeit in Kauf zu nehmen.

Junge Erwachsene

Jungen alleinstehenden Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.

Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind.

Integrationszulagen (IZU)

Eine Integrationszulage wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die sich besonders um ihre berufliche und /oder soziale Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen (Praktikum, Aufgabenhilfe etc.).

Die Anerkennung beträgt bei einer Beschäftigung von 100% (180 Stunden und mehr) CHF 300.00 pro Person und Monat. Bei geringeren Einsätzen erfolgt eine proportionale Kürzung.

Jugendliche und junge Erwachsene bis 30 Jahre erhalten die Hälfte der Integrationszulagen.

Einkommensfreibeträge (EFB)

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100% (180 Stunden und mehr) ein Freibetrag von CHF 400.00 pro Monat gewährt. Bei einem Teilpensum erfolgt eine proportionale Kürzung.

Jungen Erwachsenen wird die Hälfte vom Einkommensfreibetrag angerechnet.

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat CHF 850.00.

Zahnpflege / Zahnbehandlungen

Sozialhilfebezüger und ihre mitunterstützten Angehörigen sind verpflichtet, die Zahnpflege nach allgemeinen zahnärztlichen Empfehlungen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich die Fürsorgebehörde vor, die Unterstützung bis zur Erhöhung der Behandlungskosten zu kürzen.

Der jährliche schulzahnärztliche Kontrolluntersuch ist obligatorisch. Es sind die Weisungen der Schulbehörde zu beachten.

Vor jeder Behandlung ist ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Zahnsanierungen werden grundsätzlich nicht durch die öffentliche Sozialhilfe übernommen. Bei Zahnbehandlungen übernimmt die Fürsorgebehörde lediglich die für die Kaufähigkeit zwingend notwendigen Zahnbehandlungsschritte und schmerzstillenden Notfallbehandlungen.

Werden Termine versäumt, haben Sozialhilfebezüger im Falle einer Rechnungsstellung selbst für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

Verwandtenunterstützung

Gemäss Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch (ZGB) haben Verwandte in günstigen Verhältnissen einander zu unterstützen. Deshalb ist die Behörde verpflichtet zu überprüfen, ob Verwandte in auf- und absteigender Linie einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

Mitwirkungs- und Informationspflicht

Termine und Abmachungen sind einzuhalten, erforderliche Unterlagen sind vollständig zur Verfügung zu stellen und die Angaben und Auskünfte müssen der Wahrheit entsprechen. Eine Verletzung der erwähnten Pflichten kann ansonsten zu einer Kürzung oder gar zu einer Einstellung der Sozialhilfeleistungen führen.

Migrationsamt

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Sozialbehörde Neunforn dem Migrationsamt Meldung über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländer erstatten muss.

Erklärung

Mit der Unterschrift bestätigen die nachstehenden Personen:

⇒ Diese Richtlinien erhalten, gelesen und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben

Ort und Datum

Name / Vorname Antragsteller/in

Unterschrift Antragsteller/in

Name / Vorname Ehepartner/in

Unterschrift Ehepartner/in